

TOP 7: Bürgerantrag vom 18.09.2015 zum Flächennutzungsplan

Sachvortrag Herr Striebel:

Über den Ortschaftsrat in Seißen haben einige Bürger aus Wennenden den beigefügten Bürgerantrag eingereicht. Neben der rechtlichen Bewertung der Zulässigkeit legt die Verwaltung vor allem Wert auf den Inhalt des Antrages. Die rechtliche Bewertung ergibt wie nachfolgend aufgeführt, dass der Bürgerantrag aus formalen Gründen nicht zulässig ist. Die Verwaltung kümmert sich jedoch sehr gerne um den Inhalt.

In der Klausurtagung des Gemeinderates zum Thema Innenentwicklung hat sich herauskristallisiert, dass einige Punkte im Zuge der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes angegangen werden müssen. Dem Gemeinderat wird für die Sitzung am 24.11. vorgeschlagen, folgende Punkte in der Einstufung „grün“ – also als kurzfristig umzusetzende Maßnahme zu beschließen. Diese Maßnahmen werden – beginnend ab 2016 – entsprechend der finanziellen und personellen Möglichkeiten der Stadt zur Umsetzung vorgesehen.

Inhaltlich haben sich mehrere Arbeitskreise im Zuge der Innenentwicklung neben anderen Dingen auch mit dem Flächennutzungsplan beschäftigt. Diese Anregungen nimmt die Verwaltung auf und wird den Flächennutzungsplan künftig aktualisieren und fortschreiben.

Weitere Punkte der Arbeitsgruppen Intakte Natur, Adhoc-Gruppe Seißen und Ortskerne aufwerten sollen dabei einfließen:

- Erhaltung und Aufwertung unbebauter Flächen (Gewerbegebiet nicht erweitern, Schäferei unterstützen und erhalten, Wachholderheiden erhalten, Förderung der Landwirtschaft und FNP-Beschränkung)
- Erstellung einer Leerstandsliste
- Fortschreibung FNP
- Schutzradien für landwirtschaftliche Betriebe prüfen
- Baulücken und Leerstandskataster

Dabei wird auch das im Bürgerantrag formulierte Anliegen der BürgerInnen aus Wennenden in die Betrachtung mit aufgenommen. Inwieweit dieses Anliegen dann Niederschlag findet wird sich in der Diskussion und dem Abwägungsprozess mit den Arbeitskreisen, der Bürgerschaft, den Ortschaftsräten und dem Gemeinderat zeigen.

Protokollauszug aus der Verhandlung des Ortschaftsrats Seißen am 24.09.2015

Öffentlich

Punkt 5: Verschiedenes und Anfragen der Ortschaftsräte

- 5.3. OR Steeb reicht einen Antrag aus der Wennender Bürgerschaft zur Fortschreibung des FNP ein. Dieser Bürgerantrag hat sich bei einem Treffen der DG Wennenden, bei welchem die Arbeitskreisergebnisse vorgestellt wurden, entwickelt. Kernpunkt des Antrages ist, dass die Wennender Bürgerschaft keine Erweiterung des Wohnbau- oder Gewerbegebietes im FNP nördlich über die B28, westlich über die K7327 zwischen Wennenden und Seißen, sowie östlich über die K7327 zwischen Seißen und der Steigziegelhütte haben möchten.

Anlage 1:

Der Protokollauszug wird bestätigt:

Seißen, 29.09.2015


.....
Ortsvorsteherin Rüd

Nach § 20 b der Gemeindeordnung (GemO) ist ein Bürgerantrag möglich. Nach § 21 Abs. 2 Ziffer 3, die gemäß § 20 b Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist, findet ein Bürgerentscheid unter anderem gemäß Ziffer 6 nicht statt über Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften. Rechtlich ist der Flächennutzungsplan ein Bauleitplan. Damit ist der Bürgerantrag nicht zulässig.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass auch das erforderliche Quorum nicht erreicht wurde, was jedoch keine Rolle (mehr) spielt.

Nach § 20 b (3) hat der Gemeinderat über die Zulässigkeit des Bürgerantrages zu entscheiden.

Die Verwaltung schlägt folgendes vor:

Der beigefügte Bürgerantrag ist nicht zulässig.

Gesetzesauszug aus der GemO:

§ 20 b - Bürgerantrag

(1) Die Bürgerschaft kann beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). Ein Bürgerantrag darf nur Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, und in denen innerhalb des letzten Jahres nicht bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Ein Bürgerantrag ist in den in § 21 Abs. 2 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen; das Gleiche gilt bei Angelegenheiten, über die der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss nach Durchführung eines gesetzlich bestimmten Beteiligungs- oder Anhörungsverfahrens beschlossen hat.

(2) Der Bürgerantrag muss schriftlich eingereicht werden; richtet er sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung. Der Bürgerantrag muss hinreichend bestimmt sein und eine Begründung enthalten. Er muss mindestens von 30 vom Hundert der nach § 21 Abs. 3 Satz 5 erforderlichen Anzahl von Bürgern unterzeichnet sein; das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt.

(3) Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Gemeinderat. Ist der Bürgerantrag zulässig, hat der Gemeinderat oder der zuständige beschließende Ausschuss innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang die Angelegenheit zu behandeln; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrags hören.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend in einer Ortschaft für eine Behandlung im Ortschaftsrat. Für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der in der Ortschaft wohnenden Bürger und Einwohner maßgebend. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrags entscheidet der Ortschaftsrat. Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gemeindebezirke in Gemeinden mit Bezirksverfassung.

§ 21 - Bürgerentscheid, Bürgerbegehren

(1) Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, der Entscheidung der Bürger unterstellt wird (Bürgerentscheid).

(2) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Weisungsaufgaben und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,

3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften sowie über
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.

(3) Über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes keine Anwendung; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muss von mindestens 10 vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden

mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern

von 2 500 Bürgern.....

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

Ortsvorsteherin Rüd teilt mit, dass der Ortschaftsrat noch nicht beraten hat, die Beschlussvorlage jedoch zur Kenntnisnahme ausgeteilt wurde.

Stellungnahme der Fraktionen:

CDU:

StR Bold ist der Auffassung, dass die Zurückweisung des Bürgerantrages formal sicher richtig ist. Wie dem Sachvortrag zu entnehmen ist, sollen die Punkte aber bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Einfluss finden.

Bündnis 90/Grüne:

Die formale Zurückweisung des Bürgerantrages ist auch für StR Bohnacker nachvollziehbar. Für ihn ergibt sich die Herausforderungen, die Themen Wachstum und Landverbrauch in Einklang zu bringen.

Beschluss:

Der beigefügte Bürgerantrag ist nicht zulässig.

Das Gremium stimmt einstimmig zu.

Auszüge für: 30, 40, OV Seiben